Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 121 (2001)

Artikel: Ein Pergamentblatt aus dem 13. Jahrhundert im Ortsmuseum Küstnacht : zur Erforschung eines Fragments

Autor: Häberle, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985266

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ALFRED HÄBERLE

Ein Pergamentblatt aus dem 13. Jahrhundert im Ortsmuseum Küsnacht

Zur Erforschung eines Fragments

Aus dem Archiv der Holzgenossenschaft Goldbach (Gemeinde Küsnacht) gelangte 1998 ein beschriftetes Pergamentblatt in das Ortsmuseum Küsnacht am Zürichsee. Es diente immer noch als Einband-Vorderseite für das freilich nicht mehr weitergeführte Verzeichnis von Grund, Boden und Einkünften der erwähnten Korporation, welche diese einst im nahen «Ysleren» besessen hatte[1]. Im Innern dieses «Rodels» fand sich die Jahrzahl 1569. Das Pergament ist freilich viel älter. Mit guten Gründen darf angenommen werden, dass dieses Einbandblatt im Mittelalter zu einer Handschrift gehörte, die sich bis ins 16. Jahrhundert in Küsnacht und dort in der Bibliothek der einstigen Johanniterkomturei befand[2]. Die auf beiden Seiten des Einbandblattes noch vorhandenen Texte theologischen Inhalts lassen ohne Zweifel annehmen, das Pergamentstück stamme aus der Bibliothek eines geistlichen Hauses. Der lange Weg dieses Dokuments vom Mittelalter her bis auf unsere Tage soll in dieser Studie so weit wie möglich geschildert werden.

---

[1] Über die Holzkorporationen, genossenschaftliche Zusammenschlüsse der sogenannten Holzleute, siehe: Franz Schoch, Gemeindegeschichte von Küsnacht, 1951, S. 242 f. Ebenda S. 243: «Die Geschichte der Holzkorporation Goldbach lässt sich anhand eines bestehenden Dokumentes bis ins Jahr 1410 zurückverfolgen». Freundlicher Hinweis von Dr. Otto Sigg.

[2] Dieser Auffassung gab schon Prof. Dr. Albert Bruckner in seinem Werk «Sciptoria medii aevi Helvetica», Band IV, Seite 28 (1940) Ausdruck. Mit dem Text setzte er sich nicht auseinander, ausser dass er diesen in das 13. Jahrhundert datierte. Leider sind dort weitere Hinweise entweder unrichtig, wie der Hinweis auf Mohlberg in Anmerkung 331, oder unvollständig und unklar.

Erste Forschungsergebnisse

Museumskonservator Christoph A. Schweiss gab sich nicht damit zufrieden, das in lateinischer Sprache verfasste Fragment im Ortsmuseum lediglich sicher aufzubewahren. Er wünschte zu wissen, wie alt der auf dem Pergament überlieferte Text sei, was ferner dessen Wortlaut aussage und in welchen historischen Zusammenhang dieses Überbleibsel aus einem verloren gegangenen Manuskript einzuordnen wäre. Nicht übersehen werden durfte ausserdem die Frage nach der Herkunft des Pergamentstücks.

Bei diesem Dokument hier lag einstweilen nur der Text der einen Seite zutage. Um ebenfalls zu erfahren, wie es mit der Rückseite bestellt wäre, musste das Einbandblatt des «Rodels» vom darunter sich befindenden Heftdeckel abgelöst werden. Mit grösster Sorgfalt geschah dies in der Restaurierungsabteilung des Staatsarchivs Zürich, was dem Entgegenkommen von Staatsarchivar Dr. Otto Sigg und der Kunstfertigkeit von Francesco Carmenati zu verdanken ist. Die Farbenphotos beider Textseiten, von einzigartiger Qualität, sind das Kunstwerk von Werner Reich. Sowohl die eine wie die andere Seite des Pergamentes warteten mit Überraschungen auf. Vor allem gewahren wir die mit der Schrift gleichaltrigen, am obern Rand angebrachten Zeichen «L» und «III». Frau Marlis Stähli, Leiterin der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich, las die beiden Zeichen als Einheit, nämlich als «L(iber) tertius». Damit war ein bedeutender Hinweis gelungen, dass es sich um Texte aus einem dritten Buch handelte. Eine Paginierung also oder einen Vermerk für Blattzählung (Foliierung) kann diese Ziffer III nicht bedeuten. Wie Frau Stähli darlegte, gab es im Mittelalter noch keine Angaben von Seitenzahlen. Selbst die Blattnummerierung setzte erst im ausgehenden Mittelalter ein. Die Schrift aber, die sich auf dem Pergamentblatt findet, um es hier vorweg zu nehmen, ist in das 13. Jahrhundert zu datieren[3].

---

[3] Siehe dazu ferner: Joachim Kirchner: Bibliothekswissenschaft, Buch- und Bibliothekswesen. 2. unveränderte Auflage. Heidelberg, 1953, Seiten 33 f.

Weitere Besonderheiten

Wie schon die Reproduktion von Text in dieser Studie zeigt, fehlt auf dem Pergamentblatt eine Nummerierung der Zeilen. Als Behelf für eine raschere Orientierung bei eingehenderen Forschungen, empfiehlt sich auf einer Fotokopie (nur) von jener Seite mit der gut erhaltenen Schrift am Zeilenrand die laufenden Nummern einzutragen. In der linken Textspalte laufen auf diese Weise die Zeilen 1 bis 43, rechtsseitig sind es die Zeilen 44 bis 86. Auf den nächsten Seiten hier wird man demnach also solchen Zeilenziffern begegnen.

Sodann ist zu beachten: Die Texte der beiden Blattseiten folgen sich in umgekehrter Ordnung. Den Buchbinder, wohl kaum einen des Lateins Kundigen, der um das Jahr 1569 das einzelne Pergamentblatt unmittelbar vor sich hatte, kümmerte es nicht, welche der beiden Blattseiten den voraufgehenden Text aufwies, und welche den nachfolgenden. So geschah es, dass er die Seite mit dem zweiten Textteil für die Aussenseite verwendete. Die Schrift dieser Schauseite litt hernach unter häufigem Gebrauch des Güter- und Einkünfteverzeichnisses, des sogenannten Rodels, und wurde dadurch für das blosse Auge bis auf wenige Stellen unentzifferbar. Im Gegensatz dazu hat sich die Schrift auf der Innenseite des Einbandpergaments gut erhalten. Diese Seite mit dem zum grösseren Teil mässig bis sehr gut lesbaren Text wird daher in der Folge mit Seite 1 bezeichnet, die frühere Aussenseite gilt als Seite 2.

Welches ist das Thema dieser Texte?

Entzifferte man die Zeilen 51 bis 82 von Seite 1, schien es sich um eine Verhandlung oder eher eine Auseinandersetzung um die bewegende Frage der Wiedervereinigung der griechisch-orthodoxen Kirche mit der lateinischen Kirche (Rom), der «Union», zu handeln. Doch nimmt auf beiden Blattseiten das Thema der Taufe weitaus den grösseren Raum ein. Deshalb erwies es sich als ratsam, einen in diesen Fragen bewanderten Fachmann zu konsultieren. In entgegenkommender Weise nahm sich Professor Dr. Niklaus Wicki, bis zu seiner Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls für Theologiegeschichte an der Theologischen Hochschule Luzern, der Texte an. Dank seiner

Bemühungen kam man mit der Lösung der verschiedenen Fragen einen beträchtlichen Schritt weiter. Es galt jetzt noch, in einer wenn immer möglich gedruckten Edition die einschlägigen Texte des Küsnachter Pergamentblattes festzustellen.

Mehr als Finderglück

Den Inhalt aller Texte beider Seiten des Pergamentes in deren geschichtlichem und theologischem Zusammenhang zu orten, gelang schliesslich Frau Marlis Stähli. Aufgrund ihrer jahrzehntelangen Beschäftigung mit mittelalterlichen Texten und Handschriften, nicht zuletzt auch dank der Kenntnisse im weitläufigen Bereich von entsprechenden Texteditionen, vermochte sie die auf dem Küsnachter Pergament versammelte Dokumentation im dritten Buch der Dekretalen Papst Gregors IX. festzustellen. Frau Stähli fand nämlich die Texte gedruckt in der 1881 erschienenen Veröffentlichung «Corpus Iuris Canonici», Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri curas ... instruxit Aemilius Friedberg. Pars secunda [:] Decretalium Collectiones. Ex Officina Bernhardi Tauchnitz. Lipsiae [Leipzig] MDCCCLXXXI (1881). – Für ihre entscheidenden Bemühungen spreche ich Marlis Stähli den besten Dank aus und zolle ihr meine Anerkennung.

Das dritte erwähnte Buch der Dekretalen Gregor IX. ist eingeteilt in Titel; diese sind wiederum unterteilt in einzelne Kapitel. Die Edition aus dem Jahre 1881 beachtet diese Einteilung und wiederholt sie am obern Rande jeder Seite. Nur kennt diese Ausgabe keine Seitennummerierung, sondern nummeriert dagegen fortlaufend die beiden Textspalten jeder Seite.

So finden sich die Texte der auf dem Küsnachter Pergament gut erhaltenen Schriftseite 1 [Zeilen 1 bis 43 und 44 bis 82] im Titel 42 und darin in seinen Kapiteln IV, V und VI. Auf derselben Seite 1 [Zeilen 82 bis 86] gehört der Text zum Titel 43 und bildet trotz seiner wenigen Zeilen das Kapitel I. In der erwähnten Edition finden sich diese Texte auf den Textspalten 647 und 648.

Was auf Seite 2 des Pergamentblattes geschrieben ist, erstreckt sich in der Edition über die Titel 43, Kapitel II und III sowie über das erste Kapitel von Titel 44: Textspalten 648 und 649.

Da wir es beim Küsnachter Pergament mit einem aus einem ganzen Manuskript herausgenommenen Einzelblatt zu tun haben, dürfen wir uns auch nicht darüber verwundern, dass einerseits ein Text mitten in einem Satz beginnt, ein anderer dann ebenso abbricht. Die Handschrift, als diese noch vollständig war, umfasste nicht nur das dritte Buch der Dekretalen, sondern auch das ganze Kompendium des im 13. Jahrhundert neu geordneten Kirchenrechts. Im übrigen lag selbstverständlich nur eine Abschrift des Kirchenrechts vor. Vollständigkeit und Genauigkeit waren dabei nicht die Stärke der Kopisten. Dies zeigen die verschiedenen Textergänzungen. Vor allem beachtete der Abschreiber nicht durchwegs die klassische Schreibweise. So finden wir etwa die Version «greci» statt «Graeci», «pre» anstatt «prae». Solchen Besonderheiten begegnet man in mittelalterlichen Handschriften und Urkunden freilich häufig.

Vom Kirchenrecht im Mittelalter

Man ist freilich etwas erstaunt, dass Texte des Küsnachter Pergamentblattes, die sich mit Taufe und mit der Wiedervereinigung im Glauben befassen, im Kirchenrecht zu finden sind. Es geht dabei freilich einerseits um Fragen nach der Gültigkeit der Taufspendung. Anderseits sah sich die lateinische Kirche veranlasst, die mit ihr unierten Griechen, die sich gröbliche Missachtung bestehender Vereinbarungen hatten zuschulden kommen lassen, wieder in die Pflicht zu rufen. Ein kurzer Hinweis auf Geschichte und Bedeutung des damaligen Kirchenrechts scheint hier angebracht zu sein[4].

Das Kirchenrecht des Mittelalters bildete sich im 6. Jahrhundert. Der in Rom lebende skythische Mönch Dionysius Exiguus sammelte die Entscheide der allgemeinen Kirchenversammlungen zu Concils-Canones. Zugleich fügte er diesen entscheidende Sätze aus Papstbriefen bei. Es traten jedoch weiterhin immer wieder neue Fragen auf.

---

[4] Eine einfache und klare geschichtliche Darstellung des frühern mittelalterlichen Kirchenrechts findet sich im Werk von Gustav Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, Band 2, Seiten 408–412. Paderborn, 1929. – Siehe auch: F.X. Funk und Karl Bihlmeyer, Kirchengeschichte, 2. Teil, Das Mittelalter, Seiten 136–140. 9., verbesserte Auflage, Paderborn, 1932.

Mit solchen wandten sich die Bischöfe an Rom und erhielten daraufhin von den Päpsten Weisungen. So entwickelte sich das Kirchenrecht weiter. Um 1140 ordnete der Kamaldulenser Mönch Gratian die als Canones bezeichneten Bestimmungen neu. Auch an dieses sogenannte Dekret Gratians schlossen sich Weiterbildungen, zum Teil aus dem weiten Bereich der Theologie, an. – Abermals fand dann Papst Gregor IX. (1227–1241) eine Neuordnung für notwendig. Er erteilte dem Dominikanermönch Raimund von Peñaforte den Auftrag, das nach Gratian gesammelte Dekretalenmaterial samt den von ihm, dem Papste selbst, erlassenen Dekretalen systematisch zusammenzustellen und neu zu bearbeiten. In den Jahren 1230 bis 1233 entstand auf diese Weise die fünf Bücher umfassende kirchliche Rechtssammlung unter dem Namen «Decretales Gregorii IX». Von 1234 weg galt diese Kodifikation für Rechtsschulen und Gerichte im kirchlichen Bereich als allein massgebend.

Die Texte des Küsnachter Pergamentes datieren zum Teil aus dem Jahre 1206. Es handelt sich dabei um Antworten von Papst Innozenz III. (1198–1216) auf Anfragen von zwei Bischöfen[5]. Von besonderer Bedeutung war jedoch die Auseinandersetzung der lateinischen Kirche (Rom) mit den Griechen auf dem zwölften Konzil, dem vierten Laterankonzil, im November 1215. Diese allgemeine Kirchenversammlung setzte sich laut ihrem vierten Dekret mit den «Griechen» auseinander[6]. Die Kontroversen galten jedoch nicht etwa der seit 1054 von der römischen Kirche getrennten orthodoxen Kirche, sondern erstaunlicherweise der mit Rom unierten griechischen Kirchengemeinschaft[7]. Trotz der Wiedervereinigung (Union) mit der Kirche des Westens (Rom) beachtete diese nämlich einige seltsame und für Rom ganz unannehmbare Gewohnheiten. Das vierte Laterankonzil stellte solche Absonderlichkeiten klar ab. Inskünftig war diesen unierten Griechen untersagt, Kinder, die von Lateinern, also von Priestern der Kirche Roms, getauft worden waren, abermals zu taufen. Ener-

---

[5] Die Edition «Corpus Iuris Canonici» aus dem Jahre 1881 ist auf den Seiten 4 f. dieses Beitrags ausführlich zitiert; hier im folgenden abgekürzt mit CIC. Die beiden Brieftexte von 1206 sind veröffentlicht in CIC, Spalten 646 f.

[6] CIC, Spalte 647 in Anmerkung 1 zum Kapitel VI.

[7] Hefele, Carl Joseph, Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet. Bd. 5, Freiburg Br., Herder 1863, S. 783. Zitiert: Hefele, Conciliengeschichte.

gisch verbot ferner die Kirchenversammlung, Altäre, auf denen lateinische Priester celebriert hatten, abzuwaschen, wie wenn solche Altäre durch das von Lateinern dargebrachte Messopfer befleckt worden wären. Nichtbeachtung der ausgesprochenen Verbote zog in beiden Fällen den Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft mit Rom und die Absetzung aus den geistlichen Aemtern nach sich[8].

Der leider sehr bescheidene Rest einer Abschrift des mittelalterlichen Kirchenrechts, der auf dem Pergamentblatt von Küsnacht überliefert blieb, kann erst nach 1234 kopiert worden sein. In jenem Jahre vollendete Raimund von Peñaforte die kirchliche Rechtssammlung der fünf Bücher umfassenden «Decretales Gregorii IX.» Dem Schriftcharakter (gotische Minuskel) nach kann diese Kopie um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Den Auftraggeber kennen wir noch nicht. Die zwar einfach, aber formschön gestalteten farbigen Initialen lassen erkennen, dass man sich das Manuskript etwas kosten liess.

Es handelt sich beim Kirchenrecht in der Tat um ein bedeutendes Werk. Um das Kirchenrecht kam zum Beispiel keine kirchliche Institution herum. Auch die Johanniter nicht. Daher verwundert es in keiner Weise, dass auch ihre Komturei Küsnacht eine Abschrift der fünf Dekretalenbücher besass. Woher die jedoch erst 1358 entstandene Institution die Handschrift erhalten hat, kann kaum mehr festgestellt werden. Die ritterlichen Ordensbrüder übernahmen das Werk vielleicht zusammen mit einer in Küsnacht bereits bestehenden Kirchenbibliothek. Auch der erste Komtur könnte die Handschrift mitgebracht und diese dem Gotteshaus überlassen haben. Ein Erwerb auswärts kann in die Herkunftsfrage miteingeschlossen werden.

---

[8] Hefele, Conciliengeschichte, 5, S. 787. Der Text dieser Auseinandersetzung samt den Beschlüssen findet sich auf dem Küsnachter Pergament auf Seite 1, Zeilen 51–82. Er ist im Wortlaut hier transkribiert und vom Lateinischen in die deutsche Sprache übersetzt worden. – In der Edition CIC findet er sich auf den Spalten 647 f. Der Text «Licet grecos» trägt hier am Schluss kein Datum. Das Datum 1215 findet sich nur in Spalte 647 und hier in den Anmerkungen zu Kapitel VI.

Die Johanniter

Die Johanniter gehörten zu den Ritterorden, die im 11. und 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit den Kreuzzügen entstanden. Seine Hauptaufgabe sah dieser Ritterorden im Schutz der Heiliglandpilger und in der Pflege der Kranken. In Palästina betreuten die Johanniter vor allem das dem heiligen Johannes dem Täufer geweihte Spital in Jerusalem, von dem sie auch ihren Namen herleiteten. Sie errichteten zudem sowohl im übrigen Morgenland wie auch in weiten Teilen des Abendlandes für die dazumalige Zeit mustergültig eingerichtete Spitäler.

Doch zeigte sich für sie bald auch die Notwendigkeit, Hilfe ebenfalls bei der Verteidigung der Bastionen und Stützpunkte zu leisten, welche die Kreuzfahrer errichtet hatten. Auf die Dauer vermochten auch die Johanniter trotz ihres Einsatzes nicht zu verhindern, dass das Heilige Land den Christen wieder verloren ging. Nach der Eroberung der bedeutenden Festung Akkon im Jahre 1291 durch die Truppen des ägyptischen Sultans zogen sich die Johanniter vorerst nach Cypern zurück. Bald darauf, 1310, errichteten sie jedoch ihren Hauptsitz auf der Insel Rhodos. – Im Jahre 1522 entriss ihnen Sultan Soliman II. auch diesen Stützpunkt im östlichen Mittelmeer. Abermals wechselten die Johanniter auf eine Insel, nämlich Malta, das ihnen dann bis 1798 als Sitz ihres Grossmeisters verblieb. Den Namen Malteser führen sie heute noch, in einer Zeit, in welcher dieser aus Geistlichen und Laien bestehende Orden ausschliesslich im Bereich der karitativen Tätigkeit wirkt [9].

Um dieselbe Zeit, da der Johanniterorden den Verlust von Rhodos in Kauf nehmen musste, erlitt er infolge der Reformation in weiten Teilen Europas empfindliche Einbussen. So auch im Gebiet des Standes Zürich. Die Obrigkeit hob namentlich die Komturei Küsnacht auf. Bubikon und Wädenswil erlitten ähnliche Schicksale. Das Patronatsrecht der Pfarrei Küsnacht fiel an den Staat. Die Pfarrei wurde

---

[9] Über die Johanniter siehe z.B. Gustav Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. 2, 2. Auflage, Paderborn 1929, S. 296–299.
Ferner: Christoph A. Schweiss, Zum Johanniterorden und Kommenden (Mit Verzeichnis neuester Literatur). In: Die Johanniter-Komturei Küsnacht und ihr Komtur Konrad Schmid. Jahrheft 1996 (der) Ritterhausgesellschaft Bubikon, Seite 34.

fortan durch den reformierten Pfarrer sowie einen Helfer für die Aussenwachten betraut[10].

Und zurück wieder ins Mittelalter. Zahlreiche Johanniterkomtureien im Abendland waren einst durch ansehnliche Schenkungen und infolge einer guten Verwaltung so vermöglich geworden, dass sie mit ihren Mitteln Spitäler wie Verteidigungsanlagen im beständig bedrohten Palästina zu unterstützen vermocht hatten. Die Johanniterkomturei Küsnacht freilich muss als eine eher bescheiden dotierte Niederlassung dieses Ritterordens eingestuft werden. Was die Johanniter nämlich 1358 erwarben, bestand hauptsächlich aus Hof und Wallfahrtskirche des Ritter- und Kreuzfahrerpatrons St. Georg samt dem Patronatsrecht (Kirchensatz) und den dazu gehörenden Gebäuden.

1373 waren Zu- und Anbau beendigt, um eine Niederlassung der Johanniter überhaupt entstehen lassen zu können. Nun konnten die Ordensbrüder, sechs Priester sowie sechs Ritter im Laienstand in die bereitgestellten Räumlichkeiten einziehen. Es handelte sich um eine ausgesprochen religiöse Institution. Christoph A. Schweiss weist eindrücklich auf eine Besonderheit hin: «Im Gegensatz zu den Kommenden Bubikon und Wädenswil, die wehrhaften Charakter trugen, bildete in Küsnacht das Gotteshaus den Kern der Komturei». Die sechs Priester wirkten zum Teil auch in anderweitigen Pfarreien[11].

Die Handschrift wird aufgelöst

Das vermisste Manuskript aus der Johanniterkomturei Küsnacht mit den Dekretalen des Kirchenrechts, von dem sich ein Pergamentblatt bis auf unsere Tage erhalten hat, blieb der Johanniterkomturei bestimmt bis zu deren Aufhebung im Jahre 1532. Doch bedeutete dieses Jahr wahrscheinlich noch nicht das Ende der Handschrift. Das Werk verblieb vermutlich noch längere Zeit am alten Standort. Die umfangreiche Pergamenturkunde vom 14. April 1532 nämlich, mit der sich die Zürcher Obrigkeit und die Gemeinde Küsnacht über den Nachlass der Komturei einigten, erwähnt zwar den Verkauf

---

[10] Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 4, S. 558.

[11] Christoph A. Schweiss in Jahrheft 1996 der Ritterhausgesellschaft Bubikon, Seite 20.

von Gesang- und Messbüchern. Wissenschaftliche Werke aus dem Bereich der katholischen Theologie sind dagegen keine erwähnt[12].

Beachtung fanden solche Schriften kaum mehr. Mit dem Durchbruch der Reformation erloschen Wertschätzung und Interesse für die liturgischen und theologiewissenschaftlichen Bücher und Schriften der vergangenen Jahrhunderte weitgehend. Solchen Manuskripten war meist ein Schicksal beschieden, für welches das «Habent sua fata libelli», Bücher haben ihre eigenen Schicksale, in erheblichem Masse zutraf. Ein Überleben gab es etwa noch für mit kunstvollen bildlichen Darstellungen und durch farbenprächtige Initialen ausgestattete liturgische Bücher. Ein grosser Teil des übrigen Bestandes an katholischem Schrifttum geriet ins Abseits einer Wertschätzung nurmehr als Handelsobjekt. Dabei galt vor allem das Pergament. Auf diesem Schriftträger waren noch bis zum beginnenden Spätmittelalter sehr viele Texte geschrieben worden. Pergament war dank seiner Beschaffenheit aus enthaarter, getrockneter und dann geglätteter Haut verschiedener Tiere wie Ziegen, Schafen und Kühen ein Beschreibstoff von unverwüstlicher Lebensdauer[13]. Mit seiner besondern Haltbarkeit diente es häufig zum Einbinden als Buchumschlag. Gerieten gar ganze Manuskripte auf den Markt und fielen sie hier den Buchbindern in die Hände, war es um solche Handschriften meist geschehen. Dann zertrennten nämlich diese Handwerker ein derartiges Buch Lage um Lage und Blatt für Blatt. Die so entstandenen Einzelteile wurden zum Einbinden neuerer Schriften und Bücher verwendet[14]. Nicht selten stossen wir zum Beispiel in Archiven staatlicher und städtischer Verwaltungen auf Protokolle, Rechnungs- und weitere amtliche Bände, deren Buchdeckel mit Pergamenten aus alten Handschriften bezogen sind[15]. Je nach Art und Weise, wie solche Bücher aufbewahrt und entsprechend gebraucht wurden, zeigt sich dann auch der Erhaltungszustand der für den Einband verwendeten

---

[12] Diese Original-Pergamenturkunde befindet sich im Staatsarchiv Zürich unter der Signatur C II 9 Küsnacht, Nr. 200. Dazu in der Regestensammlung ein umfangreiches Regest.

[13] Zum Pergament als Schriftträger siehe: J. Kirchner (wie in Anmerkung 2), hiezu S. 29f.

[14] Siehe dazu: Heinzpeter Stucki, Das Bibliothekswesen. In: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, 1996, S. 259.

[15] Vergleiche dazu das Beispiel im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1982, bei Seite 48.

Pergamente. Handelt es sich bei diesen Pergamenten um solche mit alten Schriften, können in unguten Fällen Schäden vorliegen, welche das Geschriebene entweder unleserlich machen oder an das Entziffern der Schrift sehr hohe Anforderungen stellen. Die Vorderseite des Küsnachter Pergamentblattes und die Texte der Rückseite weisen zum Beispiel ganz verschiedene Erhaltungszustände der Texte auf. Die Spuren der Zeit haben namentlich der Aussenseite stark zugesetzt.

Der weitere Weg des Pergamentblattes bis ins Ortsmuseum

Auch das Manuskript, zu welchem einst das nunmehr im Ortsmuseum Küsnacht aufbewahrte Pergamentfragment gehörte, wurde eines Tages aufgelöst. Mit einem der zahlreichen Blätter, eben demjenigen, das noch vorhanden ist, wurde dann die vordere Aussenseite eines Heftes verstärkt, das im Innern die Jahrzahl 1569 aufweist. Auf der Vorderseite des Einbandes gewahren wir unter anderm die Bezeichnung «Gemeind Rodal in der Ysleren zuo Goldbach»[16]. Seit 1569 hat somit die einstige Gemeinde Goldbach, wie anzunehmen ist, ihren Besitz und die Einkünfte im erwähnten Isleren aufgeführt, in Isleren, das überhaupt nur aus etwas Nutzland und Wald bestand. Aus dem Vermerk «Gemeind Rodel» ist zu schliessen, dass ursprünglich die Gemeinde Goldbach Besitzerin war. Ein Übergang an die Holzkorporation Goldbach fand vielleicht 1678 statt, als Goldbach durch einen Machtspruch der Obrigkeit der Gemeinde Küsnacht zugeteilt wurde. Die Holzkorporation Goldbach hätte demnach das Besitz- und Einkünfteverzeichnis weitergeführt. Jedenfalls behielt sie diesen Rodel in ihrem Archiv, auch nachdem sie im Verlauf des 19. Jahrhunderts ihren Besitz samt einem heute verlandeten Seelein in Isleren dem Staat Zürich verkauft hatte. Heute besteht Isleren noch aus einem Geländestück, das dem Gemeindegebiet Zumikon zugeteilt ist. Geographisch liegt es im Gelände-Dreieck Küsnacht-Zollikon-Zumikon.

---

[16] Die Mitteilung betreffend Isleren und den frühern dortigen Besitz der Holzkorporation Goldbach verdanke ich Konservator Christoph A. Schweiss.

Die Holzkorporation Goldbach verdient ein besonderes Lob dafür, dass sie zu ihrem Archiv Sorge trug und dieses dem Ortsmuseum Küsnacht zur Verfügung stellte. Ein wertvoller Bestand an geschichtlichen und nicht zuletzt wirtschaftshistorischen Dokumenten blieb auf diese Weise der Nachwelt erhalten und kann der jetzt lebenden Generation aller Altersstufen durch geführte Ausstellungen nahegebracht werden.

Mit dieser Studie ist die Forschung um das Pergamentblatt von Küsnacht-Goldbach jedoch längst nicht zu Ende. Es wäre durchaus möglich, dass zum Beispiel die Einbandforschung in verschiedenen zürcherischen Bibliotheken und Archiven weitere Teile des einst vollständigen Kirchenrechtsmanuskripts zutage fördern könnte. Vielleicht warten hier Archive der Nachbargemeinden von Küsnacht mit Überraschungen auf.

Transkription des Textes auf der Seite 1 des Pergamentblattes, Zeilen 51–86 (rechte Seite)

Vorbemerkung

Dieser Text weicht von der klassischen Schreibweise des Latein etwas ab: z.B. ist «ae» durch «e» ersetzt, «graeci» durch «greci», «ceperunt» für «coeperunt».

Es bestehen geringfügige Abweichungen vom Text in der Edition «Corpus Iuris Canonici», Editio Lipsiensis secunda, post Aemilii Ludovici Richteri curas... instruxit Aemilius Friedberg. Pars secunda: Decretalium Collectiones. Leipzig, «Ex officina Bernhardi Tauchnitz», 1881. Dort auf Spalten 647 und 648.

Zur Verdeutlichung des Textes wurden Satzzeichen gesetzt.

Zeilen

51 Idem in concilio ge-
52 nerali[17]
53 Licet grecos diebus nostris ad obedien-
54 tiam se[dis] ap[ostolicae] revenientes fovere ac
55 honorare velimus, mores ac ritus

[17] 4. Laterankonzil in Rom 1215.

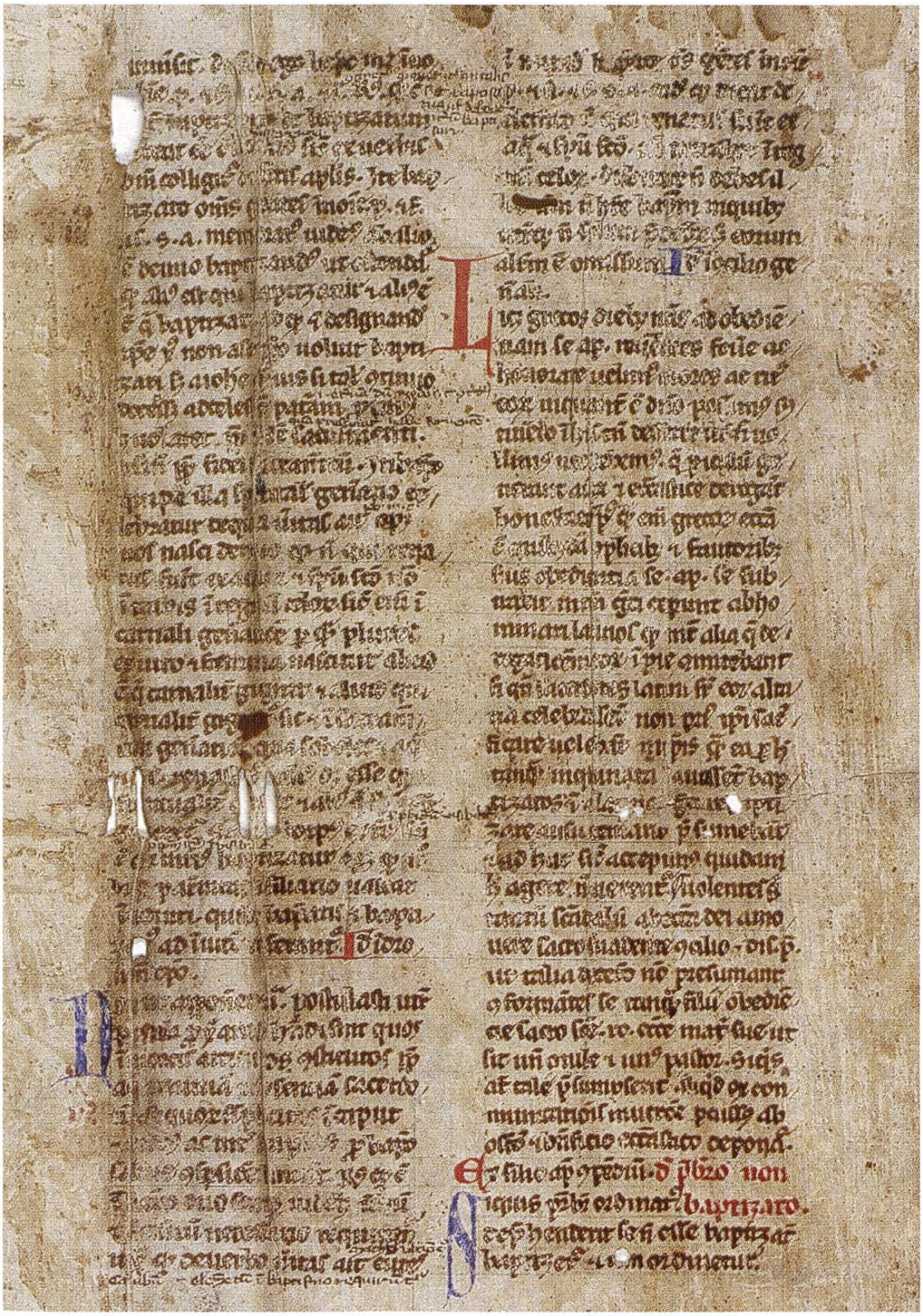

Abb. 1: Seite 1 des Fragments (Foto W. Reich, Staatsarchiv), nur Text

56 eorum, in quantum cum domino possumus, sus-
57 tinendo in his tamen deferre illis non vo-
58 lumus nec debemus, que periculum ge-
59 nerant animarum et ecclesiastice derogant
60 honestati. Postquam enim grecorum ecclesia
61 cum quibusdam complicibus et fautoribus
62 suis [ab][18] obedientia s[edis] ap[ostolicae] se sub-
63 traxit, in tantum greci ceperunt abho-
64 minari latinos, quod inter alia, que [in][19] de-
65 rogacionem eorum impie committebant
66 si quando sacerdotes latini super eorum alta-
67 ria celebrassent, non prius ipsi sacri-
68 ficare volebant in ipsis, quam ea per hoc
69 tanquam inquinata lavissent; bap-
70 tizatos etiam a latinis greci rebapti-
71 zare ausu temerario presumebant
72 et adhuc, sicut accepimus, quidam
73 hoc agere non verentur. Volentes igitur
74 tantum scandalum ab ecclesia dei amo-
75 vere sacro suadente concilio districte precepimus
76 ut talia de cetero non presumant
77 conformantes se tanquam filii obedien-
78 cie sacro sancte romane ecclesie matri sue, ut
79 sit unum ovile et unus pastor. Si quis
80 autem tale presumpserit aliquid, excom-
81 municationis mucrone percussus, ab
82 officio et beneficio ecclesiastico deponatur.
83 Ex [con]silio[20] ap[ostolico] compendium.
[in roter Tinte geschrieben] Titel zum nachfolgenden Text: De presbytero non baptizato [baptizato auf Zeile 84].
84 Si quis presbyter ordinatus
85 deprehenderit se non esse baptizatum,
86 baptizetur et iterum ordinetur.

---

[18] Textergänzung aus der Edition des oben erwähnten «Corpus Iuris Canonici».
[19] wie Anmerkung 18.
[20] Die Edition in «Corpus Iuris Canonici» hat richtigerweise «Ex concilio». Der Schreiber des Pergamentblattes vergass zudem die Vorsilbe «con» zu redigieren.

Übersetzung des in Latein verfassten Textes in die deutsche Sprache

Wenngleich wir [nämlich die Lateiner] die Griechen, welche in unsern Tagen zur Oboedienz des apostolischen Stuhles wieder zurückkehren, [demnach] unterstützen und ehren möchten sowie ihre Bräuche und Riten, soweit wir dies mit dem Herrn [das heisst mit seiner Hilfe] vermögen, aufrecht erhalten, wollen wir dennoch in einigen Punkten, welche den Seelen Gefahr bringen und der kirchlichen Ehrenhaftigkeit Eintrag tun, nicht folgen, und wir dürfen dies auch nicht.

Nachdem nämlich die Kirche der Griechen [gemeinsam] mit gewissen ihrer Komplizen und Begünstigern von der Oboedienz des apostolischen Stuhles sich entfernte, haben die Griechen so sehr begonnen, die Lateiner zu verabscheuen. Unter anderm haben sie aus Mangel an Ehrfurcht folgendes verübt: wenn die lateinischen Priester auf deren [das heisst der Griechen] Altären celebriert hatten, wollten die Griechen auf solchen Altären das [Mess]opfer nicht eher darbringen, bis sie diese, wie wenn diese Altäre dadurch [das heisst die Celebration der Lateiner] unrein geworden wären, gewaschen hatten. [Sodann] nahmen sich die Griechen in einem verwegenen Unterfangen heraus, von Lateinern Getaufte wiederum zu taufen; dies [auch] bis jetzt, wie wir erfahren haben, dies vorzunehmen etliche sich nicht scheuen.

Da wir daher ein solches Ärgernis von der Kirche Gottes abwenden wollen, schreiben wir auf Rat des heiligen Konzils strenge vor, dass sie [die Griechen] derartiges sich fortan nicht mehr herausnehmen, [sondern] sich als gehorsame Söhne der heiligen römischen Kirche, ihrer Mutter, gleichförmig machen, damit eine Herde und ein Hirt werde.

Nähme sich aber jemand solches [verbotenes Verhalten] heraus, würde er, vom Stahl der Exkommunikation durchbohrt von Amt und kirchlicher Pfründe abgesetzt werden.

Mit der Zeile 82 schliesst der Text mit der Auseinandersetzung zwischen der lateinischen und der griechisch-unierten Kirche im Zusammenhang mit dem 4. Laterankonzil von 1215.

Zeile 83 enthält einen Text, der wahrscheinlich die Bedeutung besitzt, die Bestimmungen des Konzils finde man im Compendium, einer Sammlung von Entscheiden. In derselben Zeile 83 steht in roter Tinte die sich Zeile 84 fortsetzende Überschrift «Vom ungetauften Priester». Hierauf folgt in den Zeilen 84–86 der Text: «Wenn ein

Abb. 2: Seite 2 des Fragments, ganze Seite

geweihter Priester feststellen würde, er sei nicht getauft, soll er getauft und nochmals geweiht werden».

Stückbeschrieb

1. Standort
Das Pergamentblatt befindet sich seit 1998 im Ortsmuseum der Gemeinde Küsnacht; vorher im Archiv der Holzkorporation Goldbach.

2. Herkunft
Das Pergamentblatt gehörte im Mittelalter zu einem Manuskript der von 1358 bis 1532 bestehenden Johanniterkomturei Küsnacht (ZH). Die auf dem Pergament sich befindenden Texte gehören zum dritten Buch der «Decretales (Papae) Gregorii IX.», somit sind sie ein Teil des im Mittelalter geltenden Kirchenrechts.

3. Alter
Die entzifferbaren Texte weisen auf eine Schriftart, die man als gotische Minuskel bezeichnen kann. Die Schrift lässt sich in die Mitte oder die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts datieren.

4. Erhaltungszustand
Die Schrift der Vorderseite [jetzt Seite 2] des Pergamentblattes ist durch häufigen Gebrauch des «Rodels» bis auf wenige Reste unleserlich geworden. Besser präsentiert sich der Text der Blattrückseite. Sehr gut erhalten ist hier die Schrift auf der rechten Seite (Zeilen 51–86). Am obern Rand von Seite 2 findet sich mit einer Schrift wohl des 16. Jahrhunderts ein Wort, das als «Diser» oder «Dises» zu lesen ist. Ein in jüngerer Zeit aufgeklebter weisser Zettel (5,3 cm breit, 3 cm hoch) trägt in roter Tinte geschrieben den Archivvermerk «IV Bände n° = 1». Dadurch wird leider der Text aus dem 16. Jahrhundert unterbrochen. Es kann nur noch der Schluss gelesen werden: «Gemeind Rodal in der Ysleren zuo Goldbach». Gut bis sehr gut erhalten sind die zwei kleineren und die drei grossen Initialen von Seite 2 sowie die drei kleinen und ebenso vielen grossen Anfangsbuchstaben der ersten Seite. Alle sind entweder mit roter oder blauer Tinte gestaltet und

weisen bei bescheidener Ornamentik der Grossbuchstaben einfache und schöne Formen auf.

Das Pergamentblatt ist sodann in seiner ganzen Länge dreimal gefaltet.

5. Die Masse

a) *Das Pergamentblatt*	Gesamtlänge:		31,5 cm
	Breite:	am obern Rand:	28,8 cm
		am untern Rand	27 cm.

b) *Der Text*

Auf der Vorder- wie auf der Rückseite ist der Text in je zwei Textspalten aufgeteilt. Diese sind zumeist 18,5 cm lang sowie 4,5 cm bis 4,8 cm breit. Die grösseren Initialen beanspruchen in der Breite zusätzliche 0,5 cm. Der leere Raum zwischen den Textspalten wechselt in der Breite zwischen 1 und 1,3 cm. Die grossen Initialen der Blattvorderseite beanspruchen an ihrer Stelle den Zwischenabstand der Textspalten ganz.

c) *Eine Besonderheit*

Am rechten Blattrand läuft ein Pergamentstreifen mit Text in derselben Länge wie die vier eigentlichen Textspalten. Vorder- und Rückseite des Streifens weisen in je 43 Zeilen dieselbe Schrift auf wie die Texte auf dem Pergamentblatt. Seite 2 des Pergamentstreifens: Auf den einzelnen, nur fragmentarisch erhaltenen Zeilen finden mit einer Länge von 6 mm höchstens zwei Buchstaben Platz. Hier stehen ferner fünf grössere und zwei kleinere Initialen, die in Form und Farbe gleich gestaltet sind wie die Anfangsbuchstaben des Pergamentblattes. Seite 1 des Pergamentstreifens: Initialen fehlen; denn wir haben es hier nicht mit Textanfängen zu tun. Die einzelnen Textzeilen messen hier in der Länge 2,2 cm.

Im Gesamten ist die Schrift dieses Pergamentstreifens sehr gut, der Text aber ist nur fragmentarisch erhalten. Dabei kann eine Reihe von Einzelwörtern gut entziffert werden. Ein inhaltlicher Zusammenhang liess sich einstweilen nicht rekonstruieren. Der Forschung steht auch hierin noch ein weites Feld offen.

6. Interlinear- und Randtexte
Bei diesen in sehr kleinen Buchstaben geschriebenen und mit zahlreichen Abkürzungen versehenen Texten handelt es sich nach den Feststellungen von Professor Dr. Niklaus Wicki mehr um Textergänzungen als um Kommentare.

Quellen und Literatur

Diese sind an Ort und Stelle zitiert.

Dank

Im ersten Teil dieser Ausführungen ist an Ort und Stelle bereits der Dank an Frau M. Stähli, Leiterin der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich, sowie an Herrn Professor Dr. Niklaus Wicki, Luzern, für ihre wesentlichen Bemühungen beim Zustandekommen dieser Studie ausgesprochen worden. Gewürdigt wurden ausserdem die kunstfertigen photographischen Aufnahmen von Herrn Werner Reich und die Sorgfalt beim Ablösen des Pergamentblattes durch Herrn Francesco Carmenati, beides Mitarbeiter im Staatsarchiv Zürich.

Besondern Dank schulde ich sodann Herrn Dr. Otto Sigg, Staatsarchivar des Kantons Zürich, für sein Interesse am Thema, die Aufnahme der Studie in das Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2001; ferner für seinen Entscheid zugunsten der farbenphotographischen Illustrierung. Nicht zuletzt verdanke ich Herrn Dr. Sigg verschiedene mündliche und schriftliche Auskünfte. Eine Reihe geschätzter Dienstleistungen durch das Personal des Zürcher Staatsarchivs hat mir meine Arbeit ebenfalls erleichtert. Frau Verena Buchmann, zuständig für die Administration des Staatsarchivs Zürich, sorgte in verdankenswerter Weise für die mit den neuen technischen Mitteln erforderliche Gestaltung des Manuskripts.

Von Beginn meiner Arbeit an und während der weiteren Forschungen stand Herr Christoph A. Schweiss, Konservator des Ortsmuseums

Küsnacht, mit Auskünften und Dienstleistungen hilfreich zur Verfügung. Dafür spreche ich ihm meinen besten Dank aus. Sodann erinnert sich der Verfasser gerne der sehr entgegenkommenden Bedienung durch das Personal der Zentralbibliothek Luzern und der Stiftsbibliothek St. Gallen.